

**Handelsname:** einzA mix LawiPur BW, Basis 3 Stammlack

**Produkt-Nr.:** 0071001

Aktuelle Version: 3.9.1, erstellt am: 26.03.2025

Ersetzte Version: 3.9.0, erstellt am: 07.03.2025

Region: BE

## ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Stoffs beziehungsweise des Gemisches und des Unternehmens

### 1.1 Produktidentifikator

**Handelsname**

**einzA mix LawiPur BW, Basis 3 Stammlack**

### 1.2 Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemisches und Verwendungen, von denen abgeraten wird

**Relevante identifizierte Verwendungen**

Anstrichmittel für den dekorativen Bereich

**Verwendungen, von denen abgeraten wird**

Keine Angaben verfügbar.

### 1.3 Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

**Adresse**

einzA Farben GmbH & Co KG

Junkersstraße 13

30179 Hannover

Telefon-Nr. +49 (0)511 67490-0

Fax-Nr. +49 (0)511 67490-20

e-mail info@einzA.com

**Auskünfte zum Sicherheitsdatenblatt**

sdb\_info@umco.de

### 1.4 Notrufnummer

+32 (70) 245 245 (Belgische Giftnotrufzentrale)

## ABSCHNITT 2: Mögliche Gefahren

### 2.1 Einstufung des Stoffs oder Gemischs

#### Hinweise zur Einstufung

Die Einstufung des Produkts wurde auf Basis der folgenden Verfahren gemäß Artikel 9 und den Kriterien der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 ermittelt:

Physikalische Gefahren: Bewertung von Prüfdaten gem. Anhang I, Teil 2

Gesundheits- und Umweltgefahren: Berechnungsverfahren gem. Anhang I, Teil 3, 4 und 5.

Das Produkt entspricht nicht den Kriterien für die Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP).

### 2.2 Kennzeichnungselemente

#### Kennzeichnung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP)

**Gefahrenpiktogramme**

-  
**Signalwort**

-  
**Gefahrenhinweise**

#### **Gefahrenhinweise (EU)**

EUH208 Enthält 1,2-Benzisothiazol-3(2H)-on, Reaktionsmasse aus: 5-Chlor-2-methyl-2H-isothiazol-3-on und 2-Methyl-2H-isothiazol-3-on (3:1). Kann allergische Reaktionen hervorrufen.

EUH210 Sicherheitsdatenblatt auf Anfrage erhältlich.

#### **Sicherheitshinweise**

#### **Hinweise zur Kennzeichnung**

Die Kennzeichnung (Gefahrenhinweise (EU)) entspricht Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP).

### 2.3 Sonstige Gefahren

Handelsname: einzA mix LawiPur BW, Basis 3 Stammlack

Produkt-Nr.: 0071001

Aktuelle Version: 3.9.1, erstellt am: 26.03.2025

Ersetzte Version: 3.9.0, erstellt am: 07.03.2025

Region: BE

## PBT-Beurteilung

Die Bestandteile des Produktes gelten nicht als PBT.

## vPvB-Beurteilung

Die Bestandteile des Produktes gelten nicht als vPvB.

## ABSCHNITT 3: Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

## 3.1 Stoffe

Nicht zutreffend. Das Produkt ist kein Stoff.

## 3.2 Gemische

## Gefährliche Inhaltsstoffe

Nr.	Name des Stoffs	Einstufung (EG) 1272/2008 (CLP)	Zusätzliche Hinweise	%
1	<b>Bariumsulfat</b>			
	7727-43-7 231-784-4 - 01-2119491274-35	-	>= 10,00 - < 25,00	Gew%
2	<b>Titandioxid; [in Pulverform mit mindestens 1 % Partikel mit aerodynamischem Durchmesser ≤ 10 µm]</b>			
	13463-67-7 236-675-5 022-006-00-2 01-2119489379-17	Carc. 2; H351i	< 0,50	Gew%
3	<b>2-Dimethylaminoethanol</b>			
	108-01-0 203-542-8 603-047-00-0 01-2119492298-24	Acute Tox. 4; H302 Acute Tox. 4; H312 Acute Tox. 3; H331 Flam. Liq. 3; H226 Skin Corr. 1B; H314 Eye Dam. 1; H318 STOT SE 3; H335	< 0,50	Gew%
4	<b>1,2-Benzothiazol-3(2H)-on</b>		Siehe Fußnote (1)	
	2634-33-5 220-120-9 613-088-00-6 -	Acute Tox. 4*; H302 Eye Dam. 1; H318 Skin Irrit. 2; H315 Skin Sens. 1; H317 Acute Tox. 2; H330 Aquatic Acute 1; H400 Aquatic Chronic 2; H411	< 0,05	Gew%
5	<b>Pyridin-2-thiol-1-oxid, Natriumsalz</b>			
	3811-73-2 223-296-5 613-344-00-7 -	EUH070 Acute Tox. 4; H302 Acute Tox. 3; H311 Acute Tox. 3; H331 Skin Irrit. 2; H315 Skin Sens. 1; H317 Eye Irrit. 2; H319 STOT RE 1; H372 Aquatic Acute 1; H400 Aquatic Chronic 2; H411	< 0,10	Gew%
6	<b>Reaktionsmasse aus: 5-Chlor-2-methyl-2H-isothiazol-3-on und 2-Methyl-2H-isothiazol-3-on (3:1)</b>			

# EU-Sicherheitsdatenblatt



**Handelsname:** einzA mix LawiPur BW, Basis 3 Stammlack

**Produkt-Nr.:** 0071001

Aktuelle Version: 3.9.1, erstellt am: 26.03.2025

Ersetzte Version: 3.9.0, erstellt am: 07.03.2025

Region: BE

55965-84-9 - 613-167-00-5 -	Acute Tox. 2; H310 Acute Tox. 2; H330 Acute Tox. 3; H301 Aquatic Acute 1; H400 Aquatic Chronic 1; H410 EUH071 Eye Dam. 1; H318 Skin Corr. 1C; H314 Skin Sens. 1A; H317	< 0,0015	Gew%
--------------------------------------	--	----------	------

Vollständiger Wortlaut der H- und EUH-Sätze, sofern nicht bereits in Abschnitt 2.2 genannt: siehe Abschnitt 16.

(\*, \*\*, \*\*\*, \*\*\*\*) Erläuterung hierzu siehe CLP Verordnung 1272/2008, Anhang VI, 1.2

(1) Der Stoff wurde gemäß Verordnung 1272/2008 (CLP), Artikel 4 (3), zweiter Absatz, abweichend/ergänzend von der Einstufung in Anhang VI eingestuft.

Nr.	Anmerkung	Spezifische Konzentrationsgrenzwerte	M-Faktor (akut)	M-Faktor (chronisch)
2	V, W, 10	-	-	-
3	-	STOT SE 3; H335: C >= 5%	-	-
4	-	Skin Sens. 1; H317: C >= 0,05%	-	-
5	-	-	M = 100	-
6	B	Skin Sens. 1A; H317: C >= 0,0015% Eye Irrit. 2; H319: C >= 0,06% Skin Irrit. 2; H315: C >= 0,06% Skin Corr. 1C; H314: C >= 0,6% Eye Dam. 1; H318: C >= 0,6%	M = 100	M = 100

Vollständiger Wortlaut der Anmerkungen: Siehe Abschnitt 16, „Anmerkungen zur Identifizierung, Einstufung und Kennzeichnung von Stoffen (EG) Nr. 1272/2008, Anhang VI“.

Nr.	Aufnahmeweg, Zielorgan, konkrete Wirkung
2	H351i inhalativ; -; -
5	H372 -; Nervensystem; -

Schätzwerte Akute Toxizität (ATE)		
Nr.	oral	dermal
3	1182,7 mg/kg Körpergewicht	1219 mg/kg Körpergewicht

## ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen

### 4.1 Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

#### Allgemeine Hinweise

In Zweifelsfällen oder bei Auftreten von Symptomen ärztlichen Rat einholen. Bei Bewusstlosigkeit nichts durch den Mund einflößen. Bei Bewusstlosigkeit in stabile Seitenlage bringen und ärztlichen Rat einholen.

#### Nach Einatmen

An die frische Luft bringen, Betroffenen warm halten und in Ruhelage bringen. Bei unregelmäßiger Atmung oder Atemstillstand künstliche Beatmung einleiten.

#### Nach Hautkontakt

Kontaminierte Kleidung entfernen. Haut sorgfältig mit Wasser und Seife reinigen oder geeignetes Hautreinigungsmittel benutzen. Keine Lösemittel oder Verdünnungen verwenden!

#### Nach Augenkontakt

Kontaktlinsen entfernen, Augenlider für mindestens 10 Minuten geöffnet halten und reichlich mit sauberem, frischem Wasser spülen und unverzüglich ärztlichen Rat einholen.

#### Nach Verschlucken

Bei Verschlucken den Mund mit reichlich Wasser spülen (nur wenn die Person bei Bewußtsein ist) und sofort Arzt konsultieren! Betroffenen ruhig halten. Kein Erbrechen einleiten!

### 4.2 Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Keine Angaben verfügbar.

### 4.3 Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

**Handelsname:** einzA mix LawiPur BW, Basis 3 Stammlack

**Produkt-Nr.:** 0071001

**Aktuelle Version:** 3.9.1, erstellt am: 26.03.2025

**Ersetzte Version:** 3.9.0, erstellt am: 07.03.2025

**Region:** BE

Keine Angaben verfügbar.

## ABSCHNITT 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung

### 5.1 Löschmittel

#### Geeignete Löschmittel

Schaum (alkoholbeständig), Kohlendioxid, Pulver, Sprühnebel (Wasser)

#### Ungeeignete Löschmittel

Wasserstrahl

### 5.2 Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Bei Brand kann freigesetzt werden: Kohlenmonoxid (CO); Kohlendioxid (CO<sub>2</sub>); Toxische Pyrolyseprodukte; Das Einatmen gefährlicher Zersetzungprodukte kann Gesundheitsschäden verursachen.

### 5.3 Hinweise für die Brandbekämpfung

Geschlossene Behälter in Nähe des Brandherdes mit Wasser kühlen. Löschwasser nicht in die Kanalisation oder Wasserläufe gelangen lassen. Ggf. Atemschutzgerät erforderlich.

## ABSCHNITT 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

### 6.1 Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

#### Nicht für Notfälle geschultes Personal

Von Zündquellen fernhalten und Raum gut lüften. Einatmen der Dämpfe vermeiden. Schutzvorschriften beachten (siehe Abschnitt 7 und 8).

#### Einsatzkräfte

Keine Angaben verfügbar. Persönliche Schutzausrüstung – siehe Abschnitt 8.

### 6.2 Umweltschutzmaßnahmen

Nicht in die Kanalisation oder Wasserläufe gelangen lassen. Bei der Verschmutzung von Flüssen, Seen oder Abwasserleitungen entsprechend den örtlichen Gesetzen die jeweils zuständigen Behörden in Kenntnis setzen.

### 6.3 Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Ausgetretenes Material mit unbrennbarem Aufsaugmittel (z.B. Sand, Erde, Kieselgur, Vermiculite) eingrenzen und zur Entsorgung nach den örtlichen Bestimmungen in den dafür vorgesehenen Behältern sammeln (siehe Abschnitt 13). Vorzugsweise mit Reinigungsmittel säubern - Verwendung von Lösemitteln vermeiden.

### 6.4 Verweis auf andere Abschnitte

Keine Angaben verfügbar.

## ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung

### 7.1 Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

#### Hinweise zum sicheren Umgang

Aufgrund des Anteils organischer Lösemittel in dem Gemisch: Die Bildung entzündlicher und explosionsfähiger Dampfkonzentrationen in der Luft und ein Überschreiten der Arbeitsplatzgrenzwerte vermeiden. Das Material nur an Orten verwenden, bei denen offenes Licht, Feuer und andere Zündquellen ferngehalten werden. Stäube, Teilchen und Spritznebel bei der Anwendung dieses Gemisches nicht einatmen. Trockenschleifen, autogenes Schneiden und / oder Schweißen des trockenen Lackfilms kann Staub und / oder gefährliche Dämpfe verursachen. Nass [schleifen] / [mattieren] ist wo immer möglich zu verwenden. Einatmen von Schleifstaub vermeiden. Persönliche Schutzausrüstung siehe Abschnitt 8.

#### Allgemeine Schutz- und Hygienemaßnahmen

Kontakt mit der Haut und den Augen vermeiden. Bei der Arbeit nicht Essen und Trinken - Nicht Rauchen. Vor den Pausen und bei Arbeitsende Hände waschen. Nach der Arbeit für gründliche Hautreinigung und Hautpflege sorgen.

#### Hinweise zum Brand- und Explosionsschutz

Von Hitzequellen, Funken und offenen Flammen fernhalten. Funkensicheres Werkzeug verwenden. Elektrische Geräte müssen nach dem anerkannten Standard geschützt sein. Lösemitteldämpfe sind schwerer als Luft und breiten sich über dem Boden aus. Dämpfe bilden zusammen mit Luft ein explosionsfähiges Gemisch.

### 7.2 Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

#### Technische Maßnahmen und Lagerungsbedingungen

Handelsname: einzA mix LawiPur BW, Basis 3 Stammlack

Produkt-Nr.: 0071001

Aktuelle Version: 3.9.1, erstellt am: 26.03.2025

Ersetzte Version: 3.9.0, erstellt am: 07.03.2025

Region: BE

Gesetzliche Schutz- und Sicherheitsvorschriften befolgen. Unbefugten Personen ist der Zutritt untersagt. Behälter trocken, dicht geschlossen halten und an einem kühlen, gut gelüfteten Ort aufbewahren. Vor Hitze und direkter Sonneneinstrahlung schützen. Von Zündquellen fernhalten. Rauchen verboten.

#### Anforderung an Lagerräume und Behälter

Stets in Behältern aufbewahren, die dem gleichen Material des Originalbehälters entsprechen. Niemals Behälter mit Druck leeren - kein Druckbehälter! Geöffnete Behälter sorgfältig verschließen und aufrecht lagern, um ein Auslaufen zu verhindern. Behälter dicht geschlossen halten. Hinweise auf dem Etikett beachten.

#### Zusammenlagerungshinweise

Entfernt von Oxidationsmitteln sowie stark alkalischen und stark sauren Materialien lagern.

### 7.3 Spezifische Endanwendungen

Keine Angaben verfügbar.

## ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen

### 8.1 Zu überwachende Parameter

#### Arbeitsplatzgrenzwerte

Nr.	Name des Stoffs	CAS-Nr.	EG-Nr.
1	Bariumsulfat	7727-43-7	231-784-4
<b>Lijst van de grenswaarden voor blootstelling aan chemische agentia / Liste de valeurs limites d'exposition aux agents chimiques</b>			
Bariumsulfaat (zonder asbestvezels en < 1 % kristallijn siliciumdioxide) / Sulfate de baryum (sans fibres d'amiant et < 1 % de dioxyde de silicium cristallin)			
	Wert	5	mg/m <sup>3</sup>
<b>2006/15/EC</b>			
Barium (soluble compounds as Ba)			
	Wert	0,5	mg/m <sup>3</sup>
2	<b>Titandioxid; [in Pulverform mit mindestens 1 % Partikel mit aerodynamischem Durchmesser ≤ 10 µm]</b>	13463-67-7	236-675-5
<b>Lijst van de grenswaarden voor blootstelling aan chemische agentia / Liste de valeurs limites d'exposition aux agents chimiques</b>			
Titaandioxide / Titane (dioxyde de)			
	Wert	10	mg/m <sup>3</sup>

#### DNEL, DMEL und PNEC Werte

##### DNEL Werte (Arbeitnehmer)

Nr.	Name des Stoffs	CAS / EG Nr.		
	Aufnahmeweg	Einwirkungsdauer	Wirkung	Wert
1	<b>Titandioxid; [in Pulverform mit mindestens 1 % Partikel mit aerodynamischem Durchmesser ≤ 10 µm]</b>			13463-67-7 236-675-5
	inhalativ	Langzeit (chronisch)	lokal	1,25 mg/m <sup>3</sup>
2	<b>2-Dimethylaminoethanol</b>			108-01-0 203-542-8
	dermal	Langzeit (chronisch)	systemisch	0,25 mg/kg bw/day
	inhalativ	Langzeit (chronisch)	systemisch	1,76 mg/m <sup>3</sup>
	inhalativ	Langzeit (chronisch)	lokal	1,76 mg/m <sup>3</sup>

##### DNEL Werte (Verbraucher)

Nr.	Name des Stoffs	CAS / EG Nr.		
	Aufnahmeweg	Einwirkungsdauer	Wirkung	Wert
1	<b>Titandioxid; [in Pulverform mit mindestens 1 % Partikel mit aerodynamischem Durchmesser ≤ 10 µm]</b>			13463-67-7 236-675-5
	inhalativ	Langzeit (chronisch)	lokal	210 µg/m <sup>3</sup>

##### PNEC Werte

Nr.	Name des Stoffs	CAS / EG Nr.	
	Umweltkompartiment	Art	Wert

Handelsname: einzA mix LawiPur BW, Basis 3 Stammlack

Produkt-Nr.: 0071001

Aktuelle Version: 3.9.1, erstellt am: 26.03.2025

Ersetzte Version: 3.9.0, erstellt am: 07.03.2025

Region: BE

1	<b>2-Dimethylaminoethanol</b>	<b>108-01-0 203-542-8</b>	
	Wasser	Süßwasser	0,066 mg/L
	Wasser	Meerwasser	10 mg/L
	Wasser	Süßwasser Sediment	0,246 mg/kg Trockengewicht
	Wasser	Meerwasser Sediment	0,015 mg/kg Trockengewicht
	Boden	-	0,01 mg/kg Trockengewicht

## 8.2 Begrenzung und Überwachung der Exposition

### Geeignete technische Steuerungseinrichtungen

Für gute Lüftung sorgen. Wo vernünftigerweise praktikabel sollte dies durch die Verwendung von lokalen Abluftventilatoren und guter allgemeiner Absaugung erreicht werden. Falls dies nicht ausreicht, um die Aerosol- und Lösemitteldampf-Konzentration unter den Arbeitsplatzgrenzwerten zu halten, muss ein geeignetes Atemschutzgerät getragen werden.

### Persönliche Schutzausrüstung

#### Atemschutz

Wenn Arbeiter Konzentrationen oberhalb des Arbeitsplatzgrenzwertes ausgesetzt sind, so muss ein für diesen Zweck geeignetes, zugelassenes Atemschutzgerät getragen werden. Wenn sich Personen, unabhängig ob sie selbst Spritzlackieren oder nicht, während des Lackierens innerhalb der Spritzkabine befinden, ist mit Einwirkung von Aerosolen und Lösemitteldämpfen zu rechnen. Bei solchen Bedingungen sollte Atemschutz während des Spritzlackierens getragen werden, bis die Aerosol- und Lösemitteldampf-Konzentration unter die Arbeitsplatzgrenzwerte gefallen sind. Beim Streichen: Filter A2. Beim Spritzen: Filter A2P2. (DIN EN 14387)

#### Augen-/Gesichtsschutz

Zum Schutz gegen Flüssigkeitsspritzer Schutzbrille tragen. Schutzbrille mit Seitenschutz (DIN EN 166)

#### Handschutz

Bei möglichem Hautkontakt mit dem Produkt bietet die Verwendung von Handschuhen, geprüft nach z.B. EN 374, ausreichenden Schutz. Der Schutzhandschuh sollte in jedem Fall auf seine arbeitsplatzspezifische Eignung (z.B. mechanische Beständigkeit, Produktverträglichkeit, Antistatik) geprüft werden. Anweisungen und Informationen des Handschuhherstellers zur Anwendung, Lagerung, Pflege und zum Austausch der Handschuhe befolgen. Die Schutzhandschuhe sollten bei Beschädigung oder ersten Abnutzungsercheinungen sofort ersetzt werden.

Arbeitsvorgänge so gestalten, dass nicht dauernd Handschuhe getragen werden müssen.

Geeignetes Material Bei kurzfristigem Kontakt / Spritzschutz: Nitrilkautschuk

Materialstärke > 0,4 mm

Durchdringungszeit > 120 min

Geeignetes Material Bei längerem Kontakt: Nitrilkautschuk

Materialstärke > 0,4 mm

Durchdringungszeit > 480 min

#### Sonstige Schutzmaßnahmen

Antistatische Kleidung aus Naturfaser oder hitzebeständiger Synthetikfaser tragen.

### Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition

Nicht in die Kanalisation oder fließende Gewässer gelangen lassen.

## ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften

### 9.1 Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

<b>Aggregatzustand</b>
flüssig
<b>Form</b>
flüssig
<b>Farbe</b>
gemäß Produktbezeichnung
<b>Geruch</b>
charakteristisch

# EU-Sicherheitsdatenblatt

® einzA

**Handelsname:** einzA mix LawiPur BW, Basis 3 Stammlack

**Produkt-Nr.:** 0071001

Aktuelle Version: 3.9.1, erstellt am: 26.03.2025

Ersetzte Version: 3.9.0, erstellt am: 07.03.2025

Region: BE

<b>pH-Wert</b>						
Wert		7,5	- 8,5			
<b>Siedepunkt / Siedebereich</b>						
Wert	ca.	100	°C			
<b>Schmelzpunkt / Gefrierpunkt</b>						
Keine Daten vorhanden						
<b>Zersetzungstemperatur</b>						
Keine Daten vorhanden						
<b>Flammpunkt</b>						
Nicht anwendbar						
<b>Zündtemperatur</b>						
Keine Daten vorhanden						
<b>Oxidierende Eigenschaften</b>						
Nicht anwendbar						
<b>Entzündbarkeit</b>						
Nicht anwendbar						
<b>Untere Explosionsgrenze</b>						
Keine Daten vorhanden						
<b>Obere Explosionsgrenze</b>						
Keine Daten vorhanden						
<b>Dampfdruck</b>						
Wert	<	100	hPa			
Bezugstemperatur		50	°C			
<b>Relative Dampfdichte</b>						
Keine Daten vorhanden						
<b>Relative Dichte</b>						
Keine Daten vorhanden						
<b>Dichte</b>						
Wert	ca.	1,34	g/cm³			
Bezugstemperatur		20	°C			
Methode	DIN 51757					
<b>Wasserlöslichkeit</b>						
Bemerkung	mischbar					
<b>Löslichkeit</b>						
Keine Daten vorhanden						
<b>Verteilungskoeffizient n-Oktanol/Wasser (log-Wert)</b>						
Nr.	Name des Stoffs	CAS-Nr.	EG-Nr.			
1	Titandioxid; [in Pulverform mit mindestens 1 % Partikel mit aerodynamischem Durchmesser ≤ 10 µm]	13463-67-7	236-675-5			
Nicht anwendbar						
Quelle	ECHA					
<b>Kinematische Viskosität</b>						
Wert	3000	- 3400	mPa*s			
Bezugstemperatur		20	°C			
Methode	DIN 53019					
<b>Lösemitteltrennprüfung</b>						
Nicht anwendbar						
<b>Partikeleigenschaften</b>						
Keine Daten vorhanden						

Handelsname: einzA mix LawiPur BW, Basis 3 Stammlack

Produkt-Nr.: 0071001

Aktuelle Version: 3.9.1, erstellt am: 26.03.2025

Ersetzte Version: 3.9.0, erstellt am: 07.03.2025

Region: BE

**9.2 Sonstige Angaben****Sonstige Angaben**

Keine Angaben verfügbar.

**ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität****10.1 Reaktivität**

Bei Anwendung der empfohlenen Vorschriften zur Lagerung und Handhabung stabil (siehe Abschnitt 7).

**10.2 Chemische Stabilität**

Bei Anwendung der empfohlenen Vorschriften zur Lagerung und Handhabung stabil (siehe Abschnitt 7).

**10.3 Möglichkeit gefährlicher Reaktionen**

Von Oxidationsmitteln sowie stark alkalischen und stark sauren Materialien fernhalten, um exotherme Reaktionen zu vermeiden.

**10.4 Zu vermeidende Bedingungen**

Hitze, offene Flammen und andere Zündquellen.

**10.5 Unverträgliche Materialien**

Von Oxidationsmitteln sowie stark alkalischen und stark sauren Materialien fernhalten, um exotherme Reaktionen zu vermeiden.

**10.6 Gefährliche Zersetzungprodukte**

Keine bei bestimmungsgemäßer Lagerung, Handhabung, Beförderung. Bei Brand: siehe Abschnitt 5.

**ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben****11.1 Angaben zu den Gefahrenklassen im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008**

<b>Akute orale Toxizität</b>			
Nr.	Name des Stoffs	CAS-Nr.	EG-Nr.
1	Titandioxid; [in Pulverform mit mindestens 1 % Partikel mit aerodynamischem Durchmesser ≤ 10 µm]	13463-67-7	236-675-5
LD50	>	2000	mg/kg Körpergewicht
Spezies	Ratte		
Methode	OECD 401		
Quelle	ECHA		
Bewertung/Einstufung	Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.		
2	2-Dimethylaminoethanol	108-01-0	203-542-8
LD50		1182,7	mg/kg Körpergewicht
Spezies	Ratte		
Methode	OECD 401		

<b>Akute dermale Toxizität</b>			
Nr.	Name des Stoffs	CAS-Nr.	EG-Nr.
1	2-Dimethylaminoethanol	108-01-0	203-542-8
LD50		1219	mg/kg Körpergewicht
Spezies	Kaninchen		
Methode	OECD 402		

<b>Akute inhalative Toxizität (Berechnungsergebnis Gemisch-ATE)</b>			
<b>Name des Produkts</b>			
einzA mix LawiPur BW, Basis 3 Stammlack			

# EU-Sicherheitsdatenblatt

**einzA**

**Handelsname:** einzA mix LawiPur BW, Basis 3 Stammlack

**Produkt-Nr.:** 0071001

Aktuelle Version: 3.9.1, erstellt am: 26.03.2025

Ersetzte Version: 3.9.0, erstellt am: 07.03.2025

Region: BE

Bemerkung	Das im durchgeführten Berechnungsverfahren gemäß Verordnung (EC) 1272/2008 (CLP), Anhang I, Teil 3, Abschnitt 3.1.3.6. ermittelte Ergebnis liegt außerhalb der Werte, die gemäß Tabelle 3.1.1 zur Einstufung/Kennzeichnung des Gemisches führen (ATE inhalativ: > 20.000 ppmV (Gase), > 20 mg/l (Dämpfe), > 5 mg/l (Stäube/Nebel)).		
-----------	---	--	--

<b>Akute inhalative Toxizität</b>			
Nr.	Name des Stoffs	CAS-Nr.	EG-Nr.
1	<b>Titandioxid; [in Pulverform mit mindestens 1 % Partikel mit aerodynamischem Durchmesser ≤ 10 µm]</b>	<b>13463-67-7</b>	<b>236-675-5</b>
LC50		5,09	mg/l
Expositionsdauer		4	Std.
Aggregatzustand	Staub		
Spezies	Ratte		
Methode	OECD 403		
Quelle	ECHA		
Bewertung/Einstufung	Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.		
2	<b>2-Dimethylaminoethanol</b>	<b>108-01-0</b>	<b>203-542-8</b>
LC50		6,1	mg/l
Expositionsdauer		4	Std.
Aggregatzustand	Dampf		
Spezies	Ratte		
Methode	OECD 403		

<b>Ätz-/Reizwirkung auf die Haut</b>			
Nr.	Name des Stoffs	CAS-Nr.	EG-Nr.
1	<b>Titandioxid; [in Pulverform mit mindestens 1 % Partikel mit aerodynamischem Durchmesser ≤ 10 µm]</b>	<b>13463-67-7</b>	<b>236-675-5</b>
Spezies	Kaninchen		
Methode	OECD 404		
Quelle	ECHA		
Bewertung	nicht reizend		
Bewertung/Einstufung	Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.		
2	<b>2-Dimethylaminoethanol</b>	<b>108-01-0</b>	<b>203-542-8</b>
Expositionsdauer		24	Std.
Spezies	Kaninchen		
Methode	OECD 404		
Bewertung	hautätzend		

<b>Schwere Augenschädigung/-reizung</b>			
Nr.	Name des Stoffs	CAS-Nr.	EG-Nr.
1	<b>Titandioxid; [in Pulverform mit mindestens 1 % Partikel mit aerodynamischem Durchmesser ≤ 10 µm]</b>	<b>13463-67-7</b>	<b>236-675-5</b>
Spezies	Kaninchen		
Methode	OECD 405		
Quelle	ECHA		
Bewertung	nicht reizend		
Bewertung/Einstufung	Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.		
2	<b>2-Dimethylaminoethanol</b>	<b>108-01-0</b>	<b>203-542-8</b>
Spezies	Kaninchen		
Methode	OECD 405		
Bewertung	ätzend		

<b>Sensibilisierung der Atemwege/Haut</b>			
Nr.	Name des Stoffs	CAS-Nr.	EG-Nr.
1	<b>Titandioxid; [in Pulverform mit mindestens 1 % Partikel mit aerodynamischem Durchmesser ≤ 10 µm]</b>	<b>13463-67-7</b>	<b>236-675-5</b>

# EU-Sicherheitsdatenblatt

 einzA

**Handelsname:** einzA mix LawiPur BW, Basis 3 Stammlack

**Produkt-Nr.:** 0071001

Aktuelle Version: 3.9.1, erstellt am: 26.03.2025

Ersetzte Version: 3.9.0, erstellt am: 07.03.2025

Region: BE

Aufnahmeweg	Haut
Spezies	Maus
Methode	OECD 429
Quelle	ECHA
Bewertung	nicht sensibilisierend
Bewertung/Einstufung	Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.
<b>2   2-Dimethylaminoethanol</b>	<b>108-01-0</b> <b>203-542-8</b>

Aufnahmeweg	Haut
Spezies	Meerschweinchen
Methode	OECD 406
Quelle	nicht sensibilisierend

<b>Keimzell-Mutagenität</b>			
<b>Nr.</b>	<b>Name des Stoffs</b>	<b>CAS-Nr.</b>	<b>EG-Nr.</b>
1	<b>Titandioxid; [in Pulverform mit mindestens 1 % Partikel mit aerodynamischem Durchmesser ≤ 10 µm]</b>	<b>13463-67-7</b>	<b>236-675-5</b>
Art der Untersuchung		In vitro mammalian cytogenicity	
Methode		OECD 487	
Quelle		ECHA	
Bewertung/Einstufung		Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.	
<b>2   2-Dimethylaminoethanol</b>	<b>108-01-0</b> <b>203-542-8</b>		
Bewertung/Einstufung	Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.		

<b>Reproduktionstoxizität</b>			
<b>Nr.</b>	<b>Name des Stoffs</b>	<b>CAS-Nr.</b>	<b>EG-Nr.</b>
1	<b>Titandioxid; [in Pulverform mit mindestens 1 % Partikel mit aerodynamischem Durchmesser ≤ 10 µm]</b>	<b>13463-67-7</b>	<b>236-675-5</b>
Aufnahmeweg		oral	
NOAEL		>= 1000 mg/kg bw/d	
Art der Untersuchung		Reproduktionsstudie - eine Generation	
Spezies		Ratte	
Methode		OECD 443	
Quelle		ECHA	
Bewertung/Einstufung		Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.	
<b>2   2-Dimethylaminoethanol</b>	<b>108-01-0</b> <b>203-542-8</b>		
Bewertung/Einstufung	Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.		

<b>Karzinogenität</b>			
<b>Nr.</b>	<b>Name des Stoffs</b>	<b>CAS-Nr.</b>	<b>EG-Nr.</b>

# EU-Sicherheitsdatenblatt

**einzA**

**Handelsname:** einzA mix LawiPur BW, Basis 3 Stammlack

**Produkt-Nr.:** 0071001

Aktuelle Version: 3.9.1, erstellt am: 26.03.2025

Ersetzte Version: 3.9.0, erstellt am: 07.03.2025

Region: BE

<b>1</b>	<b>Titandioxid; [in Pulverform mit mindestens 1 % Partikel mit aerodynamischem Durchmesser ≤ 10 µm]</b>	<b>13463-67-7</b>	<b>236-675-5</b>
Aufnahmeweg	oral		
NOEL Spezies Quelle Bewertung/Einstufung	Maus ECHA Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.	7500	mg/kg bw/d
<b>2</b>	<b>2-Dimethylaminoethanol</b>	<b>108-01-0</b>	<b>203-542-8</b>
Bewertung/Einstufung	Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.		

## Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition

Keine Daten vorhanden

## Spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter Exposition

Nr.	Name des Stoffs	CAS-Nr.	EG-Nr.
<b>1</b>	<b>Titandioxid; [in Pulverform mit mindestens 1 % Partikel mit aerodynamischem Durchmesser ≤ 10 µm]</b>	<b>13463-67-7</b>	<b>236-675-5</b>

  

Aufnahmeweg	oral		
NOAEL Expositionsduer	>	962 90	mg/kg bw/d d
Spezies Methode Quelle Bewertung/Einstufung	Ratte OECD 408 ECHA Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.		
Aufnahmeweg	inhalativ		
Spezies Quelle Bewertung/Einstufung	Ratte ECHA Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.		

## Aspirationsgefahr

Keine Daten vorhanden

## Endokrinschädliche Eigenschaften

Keine Daten vorhanden

## Verzögert und sofort auftretende Wirkungen sowie chronische Wirkungen nach kurzer oder lang anhaltender Exposition

Das Einatmen von Lösemittelanteilen oberhalb des Arbeitsplatzgrenzwertes kann zu Gesundheitsschäden führen, wie z.B. Reizung der Schleimhäute und Atmungsorgane, Schädigung von Leber, Nieren und des zentralen Nervensystems. Anzeichen dafür sind: Kopfschmerzen, Schwindel, Müdigkeit, Muskelschwäche, Benommenheit und in schweren Fällen Bewusstlosigkeit. Lösemittel können durch Hautresorption einige der vorgenannten Effekte verursachen. Längerer oder wiederholter Kontakt mit dem Gemisch führt zum Entfetten der Haut und kann nichtallergische Kontakt hautschäden (Kontaktdermatitis) und Absorption durch die Haut verursachen. Flüssigkeitsspritzer können Reizungen und reversible Schäden am Auge verursachen. Einnahme kann Übelkeit, Diarrhoe und Erbrechen verursachen. Berücksichtigt sind, wenn bekannt, verzögerte und unmittelbare Effekte und auch chronische Effekte der Komponenten bei kurz- und langfristiger Exposition durch orale, inhalative und dermale Aufnahmewege und Augenkontakt.

## 11.2 Angaben über sonstige Gefahren

### Sonstige Angaben

Keine Angaben verfügbar.

## ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben

### 12.1 Toxizität

Fischtoxizität (akut)			
Nr.	Name des Stoffs	CAS-Nr.	EG-Nr.
<b>1</b>	<b>2-Dimethylaminoethanol</b>	<b>108-01-0</b>	<b>203-542-8</b>

# EU-Sicherheitsdatenblatt

**einzA**

**Handelsname:** einzA mix LawiPur BW, Basis 3 Stammlack

**Produkt-Nr.:** 0071001

Aktuelle Version: 3.9.1, erstellt am: 26.03.2025

Ersetzte Version: 3.9.0, erstellt am: 07.03.2025

Region: BE

LC50 Expositionsdauer Spezies Methode	146,6 96 Leuciscus idus DIN 38412	mg/l Std.
--	--	--------------

<b>Fischtoxizität (chronisch)</b>		
Keine Daten vorhanden		

<b>Daphnientoxizität (akut)</b>			
Nr.	Name des Stoffs	CAS-Nr.	EG-Nr.
1	Titandioxid; [in Pulverform mit mindestens 1 % Partikel mit aerodynamischem Durchmesser ≤ 10 µm]	13463-67-7	236-675-5

EC50 Expositionsdauer Spezies Methode Quelle	> 100 48 Daphnia magna OECD 202 ECHA	mg/l Std.
2	2-Dimethylaminoethanol	108-01-0
EC50 Expositionsdauer Spezies Methode	98,4 48 Daphnia magna EEC 78/831	mg/l Std.

<b>Daphnientoxizität (chronisch)</b>			
Nr.	Name des Stoffs	CAS-Nr.	EG-Nr.
1	Titandioxid; [in Pulverform mit mindestens 1 % Partikel mit aerodynamischem Durchmesser ≤ 10 µm]	13463-67-7	236-675-5

  

NOEC Expositionsdauer Spezies Methode Quelle	> 2,1 21 Daphnia magna OECD 202 ECHA	mg/l Tag(e)
--	---	----------------

<b>Algentoxizität (akut)</b>			
Nr.	Name des Stoffs	CAS-Nr.	EG-Nr.
1	Titandioxid; [in Pulverform mit mindestens 1 % Partikel mit aerodynamischem Durchmesser ≤ 10 µm]	13463-67-7	236-675-5

  

EC50 Expositionsdauer Spezies Methode Quelle Bewertung/Einstufung	> 100 72 Raphidocelis subcapitata OECD 201 ECHA Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.	mg/l Std.
2	2-Dimethylaminoethanol	108-01-0
EC50 Expositionsdauer Spezies	66,08 72 Desmodesmus subspicatus	mg/l Std.

<b>Algentoxizität (chronisch)</b>		
Keine Daten vorhanden		

<b>Bakterientoxizität</b>			
Nr.	Name des Stoffs	CAS-Nr.	EG-Nr.
1	2-Dimethylaminoethanol	108-01-0	203-542-8

  

EC20 Expositionsdauer Spezies Methode	> 1000 30 Belebtschlamm OECD 209	mg/l min
--	--	-------------

## 12.2 Persistenz und Abbaubarkeit

# EU-Sicherheitsdatenblatt



**Handelsname:** einzA mix LawiPur BW, Basis 3 Stammlack

**Produkt-Nr.:** 0071001

Aktuelle Version: 3.9.1, erstellt am: 26.03.2025

Ersetzte Version: 3.9.0, erstellt am: 07.03.2025

Region: BE

<b>Biologische Abbaubarkeit</b>			
Nr.	Name des Stoffs	CAS-Nr.	EG-Nr.
1	Titandioxid; [in Pulverform mit mindestens 1 % Partikel mit aerodynamischem Durchmesser ≤ 10 µm]	13463-67-7	236-675-5
Quelle	ECHA		Für anorganische Substanzen nicht anwendbar.
2	2-Dimethylaminoethanol	108-01-0	203-542-8
Art	BOD		
Wert		60,5	%
Dauer		14	d
Methode	OECD 301 E		

## 12.3 Bioakkumulationspotenzial

<b>Biokonzentrationsfaktor (BCF)</b>			
Nr.	Name des Stoffs	CAS-Nr.	EG-Nr.
1	2-Dimethylaminoethanol	108-01-0	203-542-8
Bewertung/Einstufung	Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien erfüllt.		
<b>Verteilungskoeffizient n-Oktanol/Wasser (log-Wert)</b>			
Nr.	Name des Stoffs	CAS-Nr.	EG-Nr.
1	Titandioxid; [in Pulverform mit mindestens 1 % Partikel mit aerodynamischem Durchmesser ≤ 10 µm]	13463-67-7	236-675-5
Nicht anwendbar			
Quelle	ECHA		

## 12.4 Mobilität im Boden

<b>Mobilität im Boden</b>			
Nr.	Name des Stoffs	CAS-Nr.	EG-Nr.
1	2-Dimethylaminoethanol	108-01-0	203-542-8
Bewertung/Einstufung	Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.		

## 12.5 Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

<b>Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung</b>	
<b>Name des Produkts</b>	
<b>einzA mix LawiPur BW, Basis 3 Stammlack</b>	
PBT-Beurteilung	Die Bestandteile des Produktes gelten nicht als PBT.
vPvB-Beurteilung	Die Bestandteile des Produktes gelten nicht als vPvB.

## 12.6 Endokrinschädliche Eigenschaften

Keine Angaben verfügbar.

## 12.7 Andere schädliche Wirkungen

Keine Angaben verfügbar.

## 12.8 Sonstige Angaben

<b>Sonstige Angaben</b>
Nicht in die Kanalisation oder fließende Gewässer gelangen lassen.

## ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung

### 13.1 Verfahren der Abfallbehandlung

#### Produkt

Abfallschlüssel 08 01 11\* Farb- und Lackabfälle, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten

Die aufgeführte(n) Abfallschlüsselnummer(n) gemäß europäischem Abfallkatalog (AVV) gelten als Empfehlung. Eine endgültige Festlegung muß in Abstimmung mit dem regionalen Entsorger erfolgen.

Die Entsorgung soll unter Beachtung der Vorschriften nach Rücksprache mit der zuständigen örtlichen Behörde und dem Entsorger in einer geeigneten und dafür zugelassenen Anlage erfolgen.

#### Verpackung

# EU-Sicherheitsdatenblatt

**Handelsname:** einzA mix LawiPur BW, Basis 3 Stammlack

**Produkt-Nr.:** 0071001

Aktuelle Version: 3.9.1, erstellt am: 26.03.2025

Ersetzte Version: 3.9.0, erstellt am: 07.03.2025

Region: BE

Verpackungen müssen restentleert werden und sind in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften einer ordnungsgemäßen Entsorgung zuzuführen. Nicht restentleerbare Verpackungen sind in Abstimmung mit dem regionalen Entsorger zu entsorgen. Restentleerte Gebinde sind der Schrottverwertung bzw. Rekonditionierung zuzuführen.

## ABSCHNITT 14: Angaben zum Transport

### 14.1 UN-Nummer oder ID-Nummer

Kein Gefahrgut im Sinne der Transportvorschriften.

### 14.2 Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung

Kein Gefahrgut im Sinne der Transportvorschriften.

### 14.3 Transportgefahrenklassen

Kein Gefahrgut im Sinne der Transportvorschriften.

### 14.4 Verpackungsgruppe

Kein Gefahrgut im Sinne der Transportvorschriften.

### 14.5 Umweltgefahren

Kein Gefahrgut im Sinne der Transportvorschriften.

### 14.6 Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender

Transport innerhalb des Werksgeländes des Verwenders: Transport immer in geschlossenen, aufrecht stehenden und sicheren Behältern. Stellen Sie sicher, dass Personen, die das Produkt transportieren, wissen, was im Falle eines Unfalls oder bei Verschütten zu tun ist.

### 14.7 Massengutbeförderung auf dem Seeweg gemäß IMO-Instrumenten

Nicht relevant

## ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften

### 15.1 Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz / spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

#### EU Vorschriften

##### **Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) Anhang XIV (Verzeichnis der zulassungspflichtigen Stoffe)**

Nach den vorliegenden Daten und/oder gemäß den Angaben der Vorlieferanten enthält das Produkt keine(n) Stoff(e), der/die gemäß REACH Verordnung (EG) 1907/2006 Anhang XIV als zulassungspflichtige Stoff(e) gilt/gelten.

##### **REACH Kandidatenliste besonders besorgniserregender Stoffe (SVHC) für das Zulassungsverfahren**

Nach den vorliegenden Daten und/oder gemäß den Angaben der Vorlieferanten enthält das Produkt keine(n) Stoff(e), der/die gemäß Artikel 57 in Verbindung mit Artikel 59 der REACH Verordnung (EG) 1907/2006 als für die Aufnahme in den Anhang XIV (Verzeichnis der zulassungspflichtigen Stoffe) in Frage kommende(r) Stoff(e) gilt/gelten.

##### **Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) Anhang XVII: Beschränkungen der Herstellung, des Inverkehrbringens und der Verwendung bestimmter gefährlicher Stoffe, Gemische und Erzeugnisse**

Das Produkt enthält folgende(n) Stoff(e), der/die REACH Verordnung (EG) 1907/2006 Anhang XVII unterliegt/unterliegen.

Nr.	Name des Stoffs	CAS-Nr.	EG-Nr.	Nr.
1	1,2-Benzisothiazol-3(2H)-on	2634-33-5	220-120-9	75
2	2-(2-Butoxyethoxy)ethanol	112-34-5	203-961-6	55, 75
3	2-Dimethylaminoethanol	108-01-0	203-542-8	75
4	Ammoniak	1336-21-6	215-647-6	75
5	Kalkstein	1317-65-3	215-279-6	75
6	Pyridin-2-thiol-1-oxid, Natriumsalz	3811-73-2	223-296-5	75
7	Titandioxid; [in Pulverform mit mindestens 1 % Partikel mit aerodynamischem Durchmesser ≤ 10 µm]	13463-67-7	236-675-5	75

##### **Richtlinie 2012/18/EU zur Beherrschung der Gefahren schwerer Unfälle mit gefährlichen Stoffen**

Das Produkt unterliegt nicht Anhang I, Teil 1 oder 2.

**Handelsname:** einzA mix LawiPur BW, Basis 3 Stammlack

**Produkt-Nr.:** 0071001

Aktuelle Version: 3.9.1, erstellt am: 26.03.2025

Ersetzte Version: 3.9.0, erstellt am: 07.03.2025

Region: BE

<b>Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung)</b>	
VOC-Gehalt	0,35 %

<b>Richtlinie 2004/42/EG über die Begrenzung der Emissionen flüchtiger organischer Verbindungen aufgrund der Verwendung organischer Lösemittel in bestimmten Farben und Lacken und in Produkten der Fahrzeugreparaturlackierung</b>	
---	--

VOC-Grenzwert gemäß Richtlinie 2004/42/EG, Anh. II, Kategorie: j, Typ: Wb = 140 g/l  
Max. VOC-Wert des gebrauchsfertigen Produkts = < 140 g/l

## Nationale Vorschriften

### Sonstige nationale Vorschriften

Nationale Regeln für den Umgang mit und die Verwendung von Gefahrstoffen sowie die Benutzung von persönlichen Schutzausrüstungen sind zu beachten.

## 15.2 Stoffsicherheitsbeurteilung

Eine Stoffsicherheitsbeurteilung wurde für das vorliegende Gemisch nicht durchgeführt.

## ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben

### Datenquellen, die zur Erstellung des Datenblattes verwendet wurden:

Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH), 1272/2008 (CLP) in der jeweils gültigen Fassung.

Datenquellen, die zur Ermittlung von physikalischen, toxikologischen und ökotoxikologischen Daten benutzt wurden, sind direkt in den jeweiligen Abschnitten angegeben.

Richtlinien 2000/39/EG, 2006/15/EG, 2009/161/EU, (EU) 2017/164.

Nationale Arbeitsplatzgrenzwertlisten der jeweiligen Länder in der jeweils gültigen Fassung.

Transportvorschriften gemäß ADR, RID, IMDG, IATA in der jeweils gültigen Fassung.

### Vollständiger Wortlaut der in Abschnitt 2 und 3 aufgeführten H- und EUH-Sätze (soweit nicht bereits in diesen Abschnitten aufgeführt).

EUH070	Giftig bei Berührung mit den Augen.
EUH071	Wirkt ätzend auf die Atemwege.
H226	Flüssigkeit und Dampf entzündbar.
H301	Giftig bei Verschlucken.
H302	Gesundheitsschädlich bei Verschlucken.
H310	Lebensgefahr bei Hautkontakt.
H311	Giftig bei Hautkontakt.
H312	Gesundheitsschädlich bei Hautkontakt.
H314	Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden.
H315	Verursacht Hautreizungen.
H317	Kann allergische Hautreaktionen verursachen.
H318	Verursacht schwere Augenschäden.
H319	Verursacht schwere Augenreizung.
H330	Lebensgefahr bei Einatmen.
H331	Giftig bei Einatmen.
H335	Kann die Atemwege reizen.
H351i	Kann vermutlich Krebs erzeugen beim Einatmen.
H372	Schädigt die Organe bei längerer oder wiederholter Exposition.
H400	Sehr giftig für Wasserorganismen.
H410	Sehr giftig für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.
H411	Giftig für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.

### Anmerkungen zur Identifizierung, Einstufung und Kennzeichnung von Stoffen und Gemischen ((EG) Nr. 1272/2008, Anhang VI)

B

Manche Stoffe (Säuren, Basen usw.) werden als wässrige Lösungen in unterschiedlichen Konzentrationen in Verkehr gebracht; dies erfordert auch eine unterschiedliche Einstufung und Kennzeichnung, da von den verschiedenen Konzentrationen unterschiedliche Gefahren ausgehen können. In Teil 3 haben Einträge mit der Anmerkung B allgemeine Bezeichnungen wie „Salpetersäure ... %“. In diesem Fall muss der Lieferant die Konzentration in Prozent auf dem Kennzeichnungsetikett angeben. Unter % ist ohne anderslautende Angabe stets der Gewichtsprozentsatz zu verstehen.

**Handelsname:** einzA mix LawiPur BW, Basis 3 Stammlack

**Produkt-Nr.:** 0071001

**Aktuelle Version:** 3.9.1, erstellt am: 26.03.2025

**Ersetzte Version:** 3.9.0, erstellt am: 07.03.2025

**Region:** BE

V	Soll der Stoff in Form von Fasern in Verkehr gebracht werden (mit Durchmesser < 3 µm, Länge > 5 µm und Seitenverhältnis ≥ 3:1) oder als Stoffpartikel, die die WHO-Kriterien für Fasern erfüllen, oder als Partikel mit veränderter Oberflächenchemie, so müssen ihre gefährlichen Eigenschaften gemäß Titel II dieser Verordnung bewertet werden, um festzustellen, ob eine höhere Kategorie (Carc. 1B oder 1A) und/oder zusätzliche Expositionsweg(e) (oral oder dermal) angewandt werden sollten.
W	Es wurde festgestellt, dass die Gefahr einer karzinogenen Wirkung dieses Stoffes besteht, wenn lungengängiger Staub in Mengen eingeatmet wird, die zu einer signifikanten Beeinträchtigung der natürlichen Reinigungsmechanismen für Partikel in den Lungen führen. Diese Anmerkung soll die spezifische Toxizität des Stoffes beschreiben und stellt kein Kriterium für die Einstufung gemäß dieser Verordnung dar.
1	Die angegebenen Konzentrationen oder — bei Fehlen einer entsprechenden Angabe — die in der Verordnung festgelegten allgemeinen Konzentrationen (Tabelle 3.1) oder die in der Richtlinie 1999/45/EG festgelegten allgemeinen Konzentrationen sind als Gewichtsprozent des Metalls, bezogen auf das Gesamtgewicht des Gemisches, zu verstehen.

## Datenblatt ausstellender Bereich

UMCO GmbH

Georg-Wilhelm-Str. 187, D-21107 Hamburg

Tel.: 040 / 555 546 300 Fax: 040 / 555 546 357 e-mail: umco@umco.de

Die Angaben stützen sich auf den heutigen Stand unserer Kenntnisse und Erfahrungen.

Das Sicherheitsdatenblatt beschreibt Produkte im Hinblick auf Sicherheitserfordernisse.

Die Angaben haben nicht die Bedeutung von Eigenschaftszusicherungen und begründen kein vertragliches Rechtsverhältnis.

Änderungen / Textergänzungen:

Änderungen im Text sind am Seitenrand gekennzeichnet.

Urheberrechtlich geschütztes Dokument. Veränderungen oder Vervielfältigungen bedürfen der ausdrücklichen Genehmigung der UMCO GmbH.

Prod-ID 653575